

# Jubiläumswendung

(>Gehaltsgesetz §20c, >Vertragsbedienstetengesetz §22(1))

Dem Lehrer/ Der LehrerIn (pragmatisch und vertraglich) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit

- von 25 Jahren eine Belohnung von 200%
- von 40 Jahren eine Belohnung von 400%

des Monatsbezugs (inklusive Dienstzulagen, ohne Sonderzahlungen), der ihm/ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der/die LehrerIn mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet.

Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand wechselt, wird die Jubiläumswendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

Bei herabgesetzter Jahresnorm vermindert sich die Jubiläumswendung

- **nicht** für pragmatisierte LehrerInnen;
- bei I-L VertragslehrerInnen wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß herangezogen und daraus die Höhe des zustehenden Monatsbezuges ermittelt.

Für die Jubiläumswendung gibt es einen eigenen persönlichen Jubiläumstichtag (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“), der im Stadtschulrat erfragt werden kann.

Die Auszahlung erfolgt im Jänner oder im Juli.

Ein Ansuchen ist nicht notwendig.

Mai 2018

Karin Medits-Steiner  
0650/2325161

karin.medits-steiner@personalvertretung.wien

